



Rechnungshof  
Österreich

Unabhängig und objektiv für Sie.

Amt der  
Vorarlberger Landesregierung  
Landhaus  
6901 Bregenz

Wien, 30. März 2022  
GZ 301.547/003–P1–3/22

## **Gesetz über eine Änderung des Landwirtschaftlichen Schulgesetzes**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 28. Februar 2022, Zahl: PrsG–210–4/LG–140 übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt hiezu im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs– und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

Zur geplanten Regelung über die Mitbenutzung der Schulgebäude und die übrigen Schulliegenschaften öffentlicher Berufs– und Fachschulen durch höhere land– und forstwirtschaftliche Lehranstalten (§ 9 Abs. 1 i.d.F. des Entwurfes) verweist er auf seinen Bericht „Standorte der allgemein bildenden Pflichtschulen in Tirol und Vorarlberg“, Reihe Vorarlberg 2018/1, TZ 20: Dort hielt er fest, dass im Land Vorarlberg im Bereich der öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen mehrere Standortkooperationen bestanden, nicht jedoch zwischen öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen (Schulerhalterinnen: Gemeinden) und höheren Schulen (Schulerhalter: Bund). Er empfahl deshalb dem Land Vorarlberg, *„die Möglichkeit der gemeinsamen Nutzung von Schulraum systematisch zu erfassen und verstärkt – insbesondere im Zusammenhang mit der Errichtung bzw. Sanierung von Schulgebäuden sowie bei der Entwicklung von Schulstandortkonzepten – zu berücksichtigen, um Synergieeffekte zu erzielen.“*

Der RH wertet die vorgeschlagene Regelung über die Mitbenutzung der Schulgebäude durch höhere land– und forstwirtschaftliche Lehranstalten als Berücksichtigung seiner o.a. Empfehlung.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:  
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:  
Daniela Pristusek

